

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Dennis Jahn (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres, Sport und Digitalisierung namens der Landesregierung

Wird von niedersächsischen Justizvollzugsbeamten von der Eintragung einer Auskunftssperre im Melderegister Gebrauch gemacht?

Anfrage des Abgeordneten Dennis Jahn (AfD), eingegangen am 04.06.2025 - Drs. 19/7349, an die Staatskanzlei übersandt am 05.06.2025

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres, Sport und Digitalisierung namens der Landesregierung vom 23.06.2025

Vorbemerkung des Abgeordneten

Laut § 51 des Bundesmeldegesetzes haben Personen, bei denen Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass diesen durch eine Melderegisterauskunft eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen erwachsen können, die Möglichkeit, bei der Meldebehörde einen Antrag auf Eintragung einer Auskunftssperre im Melderegister zu stellen. Ein schutzwürdiges Interesse ist insbesondere der Schutz der betroffenen Person vor Bedrohungen, Beleidigungen sowie unbefugten Nachstellungen.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Entscheidung über die Eintragung einer Auskunftssperre gemäß § 51 Bundesmeldegesetz (BMG) obliegt den jeweils zuständigen Meldebehörden und erfolgt auf Grundlage einer Einzelfallprüfung. Eine generelle Empfehlung zur Eintragung für bestimmte Berufsgruppen, wie etwa Justizvollzugsbeamte, wird seitens des Ministeriums für Inneres, Sport und Digitalisierung nicht ausgesprochen. Eine landesweite Abfrage unter den 405 niedersächsischen Meldebehörden anlässlich der vorliegenden Kleinen Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung ergab aufgrund der kurzen Frist nur eine geringe Rücklaufquote, sodass keine belastbare Gesamteinschätzung möglich ist.

Von niedersächsischen Justizvollzugsbediensteten wird von der Eintragung einer Auskunftssperre nach Bedarf Gebrauch gemacht. Sie werden diesbezüglich von ihren Dienststellen beraten und unterstützt. Bislang ist nur ein einziger Fall kommuniziert worden, bei dem die Begründung für die Eintragung einer Auskunftssperre nicht anerkannt worden ist und über den Rechtsweg erwirkt werden musste. Insofern ist das Verfahren in der Regel unproblematisch und es ergibt sich aus Sicht des Justizministeriums (MJ) gegenwärtig kein Handlungsbedarf. Gleichwohl wird die weitere Entwicklung beobachtet.

1. Inwieweit werden Justizvollzugsbeamte auf die Möglichkeit der Eintragung einer Auskunftssperre im Melderegister hingewiesen?

Eine proaktive Information über die Möglichkeit der Eintragung einer Auskunftssperre im Melderegister erfolgt in Niedersachsen grundsätzlich nicht. Angehörige bestimmter Berufsgruppen, wie etwa Justizvollzugsbeamte, werden von den Meldebehörden in der Regel erst dann über die rechtlichen Voraussetzungen informiert, wenn sie selbst einen entsprechenden Antrag stellen oder eine Auskunft über ihre Daten begehrt wird. Zwar weisen einige Meldebehörden bei An- oder Ummeldungen auf die Möglichkeit einer Auskunftssperre hin, dieser Hinweis erfolgt jedoch unabhängig von der beruflichen Tätigkeit, da Berufszugehörigkeiten im Melderegister weder erfasst noch abgefragt werden.

Innerhalb der Justizvollzugseinrichtungen ist die Praxis unterschiedlich. In der Mehrzahl der Anstalten wird anlassbezogen auf die Möglichkeit einer Auskunftssperre hingewiesen, etwa bei konkreten Gefährdungslagen. In einigen Anstalten erfolgt ein entsprechender Hinweis bereits im Rahmen von Neueinstellungen.

2. Wie viele Justizvollzugsbeamte machen aktuell von der Möglichkeit der Eintragung einer Auskunftssperre im Melderegister Gebrauch?

Eine Abfrage des MJ bei den Justizvollzugseinrichtungen hat ergeben, dass gegenwärtig bei 150 Justizvollzugsbediensteten eine Auskunftssperre eingetragen ist.

3. Wie viele Ersuchen um eine Melderegisterauskunft zu Justizvollzugsbeamten mit eingetragener Auskunftssperre gab es im letzten Jahr?

Eine Abfrage des MJ bei den Justizvollzugseinrichtungen hat ergeben, dass es im Jahr 2024 insgesamt fünf Auskunftersuchen gab.